

# RS OGH 2004/1/28 3Ob92/03f, 6Ob195/12p

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.01.2004

## Norm

AO §12a

IO §12c

## Rechtssatz

Nicht der Verzug mit laufenden Bestandzinsen (Benützungsentgelten) an sich, sondern nur jener qualifizierte Verzug in der Erfüllung bevorrechteter Forderungen, der dazu führt, dass der Ausgleich nicht bestätigt wird, ermöglicht eine Fortsetzung des Räumungsvollzugs.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 92/03f  
Entscheidungstext OGH 28.01.2004 3 Ob 92/03f  
Veröff: SZ 2004/12
- 6 Ob 195/12p  
Entscheidungstext OGH 16.11.2012 6 Ob 195/12p  
Vgl; Beisatz: Blieb der Beklagte nach Bestätigung des Sanierungsplans und Aufhebung des Sanierungsverfahrens (auch) weitere Bestandzinse (Benützungsentgelte) schuldig, kann der Bestandgeber wegen Verletzung der in § 12c IO stillschweigend vorausgesetzten Pflicht der Benützungsabgeltung bei jedem Verzug mit Entgeltbeträgen die Räumungsexekution fortsetzen. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2004:RS0118553

## Im RIS seit

27.02.2004

## Zuletzt aktualisiert am

25.02.2013

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)